

E n t w u r f**Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

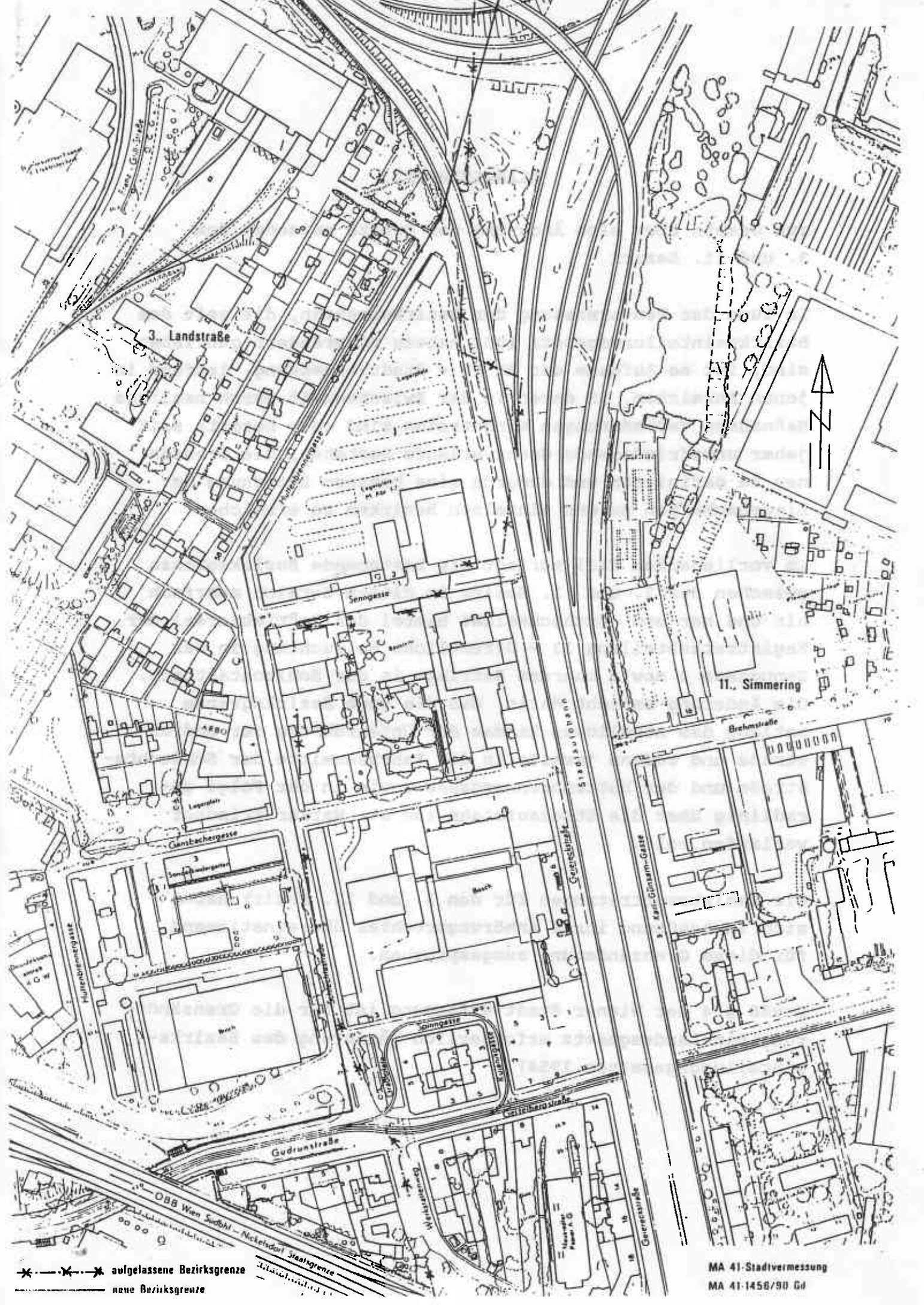
Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. ../1994, festgelegte Grenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk wird im Bereich Schlechtastraße und Hüttenbrennergasse zwischen Gudrunstraße und St. Marxer Friedhof wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk beginnt an jener Stelle der alten Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk, wo eine Stiegenanlage am nördlichen Rand der Gudrunstraße zur Unterführung dieser Straße unter der Bahnlinie Wien Südbahnhof - Nickelsdorf Staatsgrenze führt, und zwar am Schnittpunkt der Verlängerung des nördlichen Randes des Betonfundaments dieser Stiegenanlage nach Westen mit der alten Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk. Von diesem Schnittpunkt ausgehend folgt sie dem Rand des Betonfundaments bis zum Beginn der Unterführung der Gudrunstraße bzw. dessen Verlängerung so weit nach Osten, bis sie auf die Verlängerung der Fahrbahnmitte der Schlechtastraße trifft. Dort wendet sie sich nach Norden und verläuft in der Fahrbahnmitte der Schlechtastraße bis zur Fahrbahnmitte der Hüttenbrennergasse. Dort knickt sie nach Nordosten und verläuft in der Fahrbahnmitte der Hüttenbrennergasse bzw. deren Verlängerung bis zur Grundstücksgrenze der Stadtautobahn. Von diesem Knickpunkt verläuft die neue Bezirksgrenze geradlinig über die Stadtautobahn zur westlichen Mauerecke an der Südecke des St. Marxer Friedhofes. Von dort

folgt sie der Friedhofsmauer so weit nach Osten, bis sie auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk trifft.

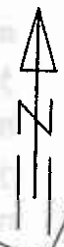
Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beige-fügten planlichen Darstellung zu entnehmen. ./.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:



3. Landstraße

11. Simmering



* — * — * aufgelassene Bezirksgrenze
- - - - - neue Bezirksgrenze
- - - - - Staatsgrenze

MA 41-Stadtvermessung
MA 41-1456/90 Gd

Erläuterungen

zum Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem
3. und 11. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall springt die bestehende Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk in diesem Bereich mehrfach hin und her und durchschneidet hiebei das Betriebsareal der Magistratsabteilung 33 - Öffentliche Beleuchtung in der Senngasse 2 sowie mehrere Betriebe in der Schlechtastraße. Die Änderung besteht darin, daß die neue Bezirksgrenze entlang des nördlichen Randes der Unterführung der Gudrunstraße und sodann jeweils in der Fahrbahnmitte der Schlechtastraße und der Hüttenbrennergasse sowie in der Folge geradlinig über die Stadtautobahn zum St. Marxer Friedhof verlaufen soll.

Die Bezirksvertretungen für den 3. und 11. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).